



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

November 2009

Rundschreiben Nr. 28/2009

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Reform der überregionalen Offenen Behindertenarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Unterschriftsreife der Richtlinie für die regionale Offene Behindertenarbeit im Juni 2009, begannen Bezirke, Wohlfahrtspflege und Sozialministerium unverzüglich mit der Überarbeitung der Richtlinie für die überregionale Offene Behindertenarbeit.

Von Anfang an bestand Konsens, dass eine Zusammenfassung der regionalen mit der überregionalen Förderrichtlinie nicht sinnvoll sei.

Der wesentliche Unterschied von Diensten der überregionalen Behindertenarbeit gegenüber denen der regionalen ist, dass sich die überregionalen Dienste auf spezifische Behinderungsarten oder chronische Erkrankungen konzentrieren, die besondere Hilfen erfordern. Zu nennen sind beispielsweise die Aphasie, die Epilepsie, Muskelerkrankungen oder Blindheit bzw. Hörschädigung.

Regionale und überregionale Offene Behindertenarbeit decken zudem unterschiedliche Einzugsgebiete ab: Die regionale OBA bezieht sich in der Regel auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises; die überregionale OBA erfasst mindestens eine Planungsregion im Sinne des Landesentwicklungsplanes, teilweise sogar das gesamte Bezirksgebiet.

Aufgabe der überregionalen ambulanten Dienste ist es, niedrighschwellige ambulante Betreuung und die Sicherung der Teilhabe von körperlich und geistig behinderten

Menschen, von sinnesgeschädigten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis des § 53 ff SGB XII gehören, sicherzustellen. Dazu wird von den Bezirken zusammen mit dem Freistaat Bayern das notwendige Personal (in der Regel Fachkräfte, Verwaltungskräfte, bei Bedarf auch Führungs- und Hilfskräfte) gefördert und es werden Sachkosten übernommen.

Ziel war es, eine Pauschalförderung zu realisieren, um den Verwaltungsaufwand bei den Bezirken gering zu halten. Eine Ausnahme wurde nur bei den Fahrtkosten gemacht. Da die überregionalen Dienste ein großes Einzugsgebiet abdecken und teilweise auch Personengruppen betreuen, die nicht zu den Diensten fahren können (wie z.B. MS-Kranke, Schädelhirnverletzte oder Epileptiker), entstehen zum Teil hohe Fahrtkosten.

Eine Übersicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes stellt die Kilometerzahlen und Fahrtkosten exemplarisch dar. Die Bandbreite der gefahrenen Kilometer reicht von 32 bis über 57.000 Kilometer pro Jahr, die Kosten liegen zwischen 280 Euro und 46.000 Euro. Nahezu Dreiviertel der Dienste haben Fahrtkosten von über 2.000 Euro pro Fachkraft, Spitzenwerte sind bis zu 9.000 Euro pro Fachkraft.

Aufgrund dieser großen Spannweite der Aufwendungen schlugen die Wohlfahrtsverbände vor, dass die Bezirke Fahrtkosten ab einer Höhe von 2.000 Euro pro Jahr und Fachkraft gegen Nachweis in Höhe von 80 Prozent erstatteten. Die Bezirke hielten es jedoch für eine gerechtere Lösung, sich an den tatsächlichen Kilometerleistungen und Fahrtkosten zu orientieren, also keine Pauschale zu gewähren.

Nach längeren Verhandlungen konnte ein Konsens dahingehend erzielt werden, dass die Leistungen gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz je nachgewiesenem Kilometer für Fahrten im Sinne der Aufgaben der Richtlinie angesetzt und von den Bezirken davon 80 Prozent erstattet werden; die Gesamtförderung wird je Fachkraft auf 2.500 Euro pro Jahr begrenzt. Die gesamte Sachkostenpauschale (inklusive Fahrtkosten) beträgt damit 7.500 Euro pro Fachkraft. Während der Laufzeit der Richtlinie soll überprüft werden, ob diese Finanzierung stimmig ist.

Die Verbandsgeschäftsstelle hat ermittelt, welche zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Bezirke gegenüber der alten Richtlinie ab dem Jahr 2010 zukommen.

Dank des zügigen Verhandeln in der Arbeitsgruppe im Sozialministerium konnte auch der Bereich der überregionalen OBA in relativ kurzer Zeit einvernehmlich geregelt werden. Den Kostenmehrungen bei den Bezirken steht die Tatsache gegenüber, dass nun auch die Dienste der überregionalen Behindertenarbeit eine exzellente Basis für ihre Arbeit erhalten. Schief lagen, die sich teilweise in der Vergangenheit ergeben haben, gerade was die Fahrtkosten anbelangt, können behoben werden. Ein Sonderproblem stellen noch die Dolmetschervermittlerstellen dar. Es besteht Konsens, dass diese künftig nicht mehr als OBA-Leistungen bewertet werden. Die Dienste erhalten jedoch Bestandsschutz und werden wie bisher gefördert. Konsens besteht auch dahingehend, dass ein neues Konzept für die Dolmetschervermittlung dringend erforderlich ist. Das Sozialministerium wird das Gehörlosen Institut Bayern auffordern, dieses Konzept im Laufe des Jahres 2010 zu erarbeiten.

Der Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke stimmt der Richtlinie überregionale Offene Behindertenarbeit, gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der bayerischen Bezirke in der Fassung vom 24. September 2009 in seiner Sitzung am 22. Oktober 2009 einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kraus